

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 113/2010

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	öffentlich	14.04.2010 28.04.2010	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Rat	öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter: gez. Jens Neumann	Fachbereichsleiter: gez. Rainer Rädicker
--------------------------------------	---

Grundsatzbeschluss zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 9 NKAG können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben.

Für den Ortsteil Dangast besteht die staatliche Anerkennung als „Nordseebad“ und „Ort mit Heilquellenkurbetrieb“. Aufgrund dieser Anerkennung kann im gesamten Gebiet der Stadt Varel ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben werden.

Zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages ist zunächst ein Grundsatzbeschluss des Rates notwendig, um mit den notwendigen Vorarbeiten für einen Satzungsentwurf beginnen zu können:

§ 9 Abs. 3 NKAG: „Beschließt der Rat, eine Fremdenverkehrsbeitragssatzung zu erlassen, so haben alle in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Unternehmen der Gemeinde auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen“.

Sobald der Grundsatzbeschluss zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages vorliegt, werden alle potentiell beitragspflichtigen Personen und Unternehmen angeschrieben und anhand eines Fragebogens die Umsätze und sogenannten Vorteils- und Mindestgewinnsätze abgefragt. Diese Daten sind notwendige Grundlage für einen Satzungsentwurf und daher unverzichtbar.

Erhebungsgebiet:

Gemäß § 9 Abs. 4 NKAG bestimmen die Gemeinden durch Satzung das Gebiet, in denen sie einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Unternehmen. Die Gemeinden können die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages auf das anerkannte Gebiet beschränken.

Nach dem Wortlaut des Gesetzgebers ist die Gemeinde relativ frei in der Entscheidung, in welchem Gebiet sie den Fremdenverkehrsbeitrag erheben will. Mit Urteil vom 23.03.2009 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Wittmund hat das OVG Lüneburg jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bei der Bestimmung des Beitragsgebietes ihr Ermessen im Rahmen des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) auszuüben hat. Das heißt: sollen bestimmte Ortsteile nicht in die Satzung aufgenommen werden, müssen die örtlichen Verhältnisse dies objektiv rechtfertigen. Eine solche Differenzierung wäre mit großen rechtlichen Unsicherheiten verbunden und sollte daher möglichst unterbleiben. Stattdessen könnte eine Zonierung der Ortsteile (s. auch nachfolgende Beispiele) den unterschiedlichen Vorteilen aus dem Fremdenverkehr Rechnung tragen. Die Entscheidung über eine Zonierung und deren konkrete Ausgestaltung ist im Rahmen des Satzungsbeschlusses zu treffen.

Bis zur Novellierung des NKAG zum 01.01.2007 war die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages nur in den anerkannten Ortsteilen zulässig.

Beitragsfähiger Aufwand:

§ 9 Abs. 1 NKAG: „Gemeinden ... können zur Deckung ihres Aufwandes **für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen**, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben“.

Beitragsfähiger Aufwand im Vergleich	
Fremdenverkehrsbeitrag (§ 9 NKAG)	Kurbeitrag (§ 10 NKAG)
Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen	
Förderung des Fremdenverkehrs	Kosten für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen:

Gemäß § 9 Abs. 2 NKAG sind beitragspflichtig alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu

haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

Hinsichtlich der beitragspflichtigen Personenkreise ist aktuell folgendes Urteil beachtenswert:

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 07.10.2008 die Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Gemeinde Wangerland mit folgender Begründung für nichtig erklärt: die Satzung verstoße gegen den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit und damit gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz. Die Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Gemeinde Wangerland habe die Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen unberücksichtigt gelassen, obwohl diesen durch den Fremdenverkehr zumindest mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten würden. Es hätten insbesondere Vermieter und Verpächter von Räumlichkeiten, deren Nutzung auch dem Fremdenverkehr diene (z. B. Gastronomie-Immobilien), die objektive Möglichkeit, angesichts des fremdenverkehrsbedingten Vorteils ihrer Mieter oder Pächter eine höhere Rendite zu erzielen, als wenn sie ihre Tätigkeit (Verpachtung oder Vermietung) in einem Gebiet ausüben würden, das nicht durch den Fremdenverkehr geprägt sei.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Gemeinde Wangerland Berufung eingelegt hat. Es verdeutlicht aber die Bandbreite der potentiellen Beitragspflichtigen.

Beitragsmaßstab:

Die Höhe des jeweiligen Fremdenverkehrsbeitrages bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Fremdenverkehr geboten wird. Folgende Formel ist zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages anzuwenden:

	Umsatz	x	Mindestgewinnsatz *1,2) (prozentualer Gewinn vom Umsatz)	x	Vorteilssatz *1,2) (prozentualer Anteil des fremdenverkehrsbedingten Umsatzes am Gesamtumsatz)		x	Beitragsatz *1)	=	Fremdenverkehrsbeitrag	
					Zone 1 *3)	Zone 2 *3)				Zone 1 *3)	Zone 2 *3)
Hotelier	500.000	x	8 %	x	95 %	75 %	x	5 %	=	1.900,00	1.500,00
Inhaber einer Ferienwohnung	8.000	x	20 %	x	95 %	90 %	x	5 %	=	76,00	72,00
Inhaber einer Bäckerei	100.000	x	7 %	x	70 %	15 %	x	5 %	=	245,00	52,50
Malerhandwerk	200.000	x	5 %	x	15 %	2 %	x	5 %	=	75,00	10,00
Notar	200.000	X	29 %	X	0,5 %	0,5 %	X	5 %	=	14,50	14,50

*1) = Mindestgewinnsätze, Vorteilssätze und Beitragsatz werden vom Rat im Rahmen der Fremdenverkehrsbeitragsatzung beschlossen.

*2) = Mindestgewinnsätze und Vorteilssätze werden aus den Angaben der potentiellen Beitragspflichtigen und sonstigen Quellen ermittelt.

*3) = Um eine vorteilsgerechte Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages zu gewährleisten, kann das Erhebungsgebiet wie bei der Erhebung des Kurbeitrages in Zonen eingeteilt werden.

Notwendige Arbeiten vor Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages

Wie bereits geschildert, sind im Vorfeld die Umsätze **aller** potentiellen Beitragspflichtigen sowie die Mindestgewinn- und Vorteilssätze der verschiedenen Branchen zu ermitteln.

Diese Arbeiten sind sehr umfangreich und müssten für eine Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages zum 01.01.2011 sofort begonnen werden.

Personalbedarf

Für die Vorbereitung des Satzungsentwurfs besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,5 Vollzeitstellen im Bereich der qualifizierten Sachbearbeitung. Gleiches gilt für die erstmalige Veranlagung, da diese in der Regel mit einem erhöhten Aufwand verbunden ist durch

- Abfrage der Umsätze (erstmaliges Anschreiben, Erinnerungen etc.)
- Beantwortung telefonischer und schriftlicher Anfragen
- Schätzung der Umsätze bei mangelnder Kooperationsbereitschaft
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei notorischen Verweigerern

Es ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Personalbestand ab Mitte 2011 reduziert werden kann. Dauerhaft ist ein zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 0,5 Vollzeitstellen zu erwarten.

Personalkosten

Aufgrund des o. g. Personalbedarfs entstehen folgende zusätzliche Personalkosten (siehe Anlage):

2010:	50.000 EUR
2011:	60.000 EUR
2012:	37.500 EUR
2013 ff.:	30.000 EUR

Die hier dargestellten Personalkosten wurden anhand von Erfahrungswerten anderer Städte und Gemeinden, die bereits den Fremdenverkehrsbeitrag erheben, ermittelt. Die Ergebnisse dieser konkreten Berechnung weichen von den im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Personalkosten wie folgt ab:

2010:	- 20.000 EUR
2011:	+ 30.000 EUR
2012:	+ 7.500 EUR
2013 ff.:	ohne Abweichung

Zu erwartende Beitragseinnahmen

Unter Hochrechnung der bereits im Jahr 1998 durchgeführten Erhebung zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel sind Beitragseinnahmen in Höhe von 150 TSD EUR zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Die Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Varel wird beschlossen.
Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzubereiten.